

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1964	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
510	5. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers	
215		Nachheranziehung zum Wehrdienst wegen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz; hier: Vorläufige Regelung über die Erstattung der Anzeigen nach § 13a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes . . .	270
7816	3. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege	279

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	280

I.

510

215

Nichtheranziehung zum Wehrdienst wegen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz; hier: Vorläufige Regelung über die Erstattung der Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1964 — VIII B 3 / 66.21.39

1 Allgemeines

Die Bundesregierung bereitet eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (AVV-Benachrichtigung-ZB) vor. Der Entwurf dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift in seiner gegenwärtigen Fassung ist als Anlage 1 beigefügt. Obwohl Änderungen des Entwurfs nicht ausgeschlossen sind, bitte ich, bereits jetzt nach ihm zu verfahren und für die Anzeigen die in dem Entwurf vorgesehenen Formblätter zu verwenden.

2 Zuständige Behörden

2.1 Wie aus § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) hervorgeht und in Nr. 1 des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB nochmals klargestellt ist, hat die Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder wegfallen sind, die Behörde zu erstatten, die die Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.

2.2 § 13 a des Wehrpflichtgesetzes und die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen v. 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) bestimmen nicht, welche Behörden für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz zuständig sind. Sie enthalten auch keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung. Diese Regelungen sind anderen Vorschriften vorbehalten, die gegenwärtig jedoch nur für einen Teil der Einrichtungen des zivilen Bevölkerungsschutzes bestehen.

2.3 Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) können die örtlichen Luftschutzleiter Personen für eine Mitarbeit im Luftschutzalarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst verpflichten. Ferner sind die Regierungspräsidenten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des 1. ZBG i. Verb. mit § 8 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 SGV. NW. 2005) befugt, Verpflichtungen für eine Mitarbeit im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vorzunehmen.

Eine Verpflichtung im Sinne des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes ist auch die Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz oder die Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im zivilen Bevölkerungsschutz durch eine dazu ermächtigte Behörde. Solche Verpflichtungen liegen bei den Angehörigen der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren vor (vgl. §§ 7 und 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 — GV. NW. S. 101 SGV. NW. 213—). Hierher zählen ferner die Anstellungsverträge, die das Land durch die Regierungspräsidenten mit den Bediensteten der Lager für den zivilen Bevölkerungsschutz abschließt.

2.4 Eine gesetzliche Regelung für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung durch eine Behörde und damit auch für die Anzeigen an die Kreiswehrersatzämter fehlt dagegen für die Angehörigen insbesondere folgender Einrichtungen des zivilen Bevölkerungsschutzes:

des Luftschutzes der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
der Grubenwehren,

der anerkannten Werkfeuerwehren,

der Selbstschutzzüge sowie

der in Abschnitt IV der Anlage 1 der Verordnung v. 27. Mai 1963 aufgeführten Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariter-Bundes.

- 2.41 Voraussichtlich werden für die Verpflichtung für zuständig erklärt werden bei den Angehörigen des Luftschutzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Regierungspräsidenten, bei den Angehörigen der Grubenwehren die Bergämter und bei den Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren und der Selbstschutzzüge die Gemeinden. Bei den Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariterbundes ist vorgesehen, die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit dieser Hilfsorganisationen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts für die Verpflichtung und die Anzeigerstattung für zuständig zu erklären. Da die Mehrzahl der Dienststellen und Einheiten dieser Organisationen auf Orts- und Kreisstufe bestehen, wird die Anzeige voraussichtlich in erster Linie den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen.
- 2.42 Ich bitte die danach voraussichtlich in Zukunft zuständigen Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, schon jetzt die Anzeigen an die Kreiswehrersatzämter auch für solche Angehörigen des zivilen Bevölkerungsschutzes zu erstatten, die mangels bestehender Rechtsvorschriften noch nicht für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz durch eine Behörde herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden können, im übrigen aber die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllen. Die Wehrbereichsverwaltung III hat sich bereit erklärt, diese Angehörigen des zivilen Bevölkerungsschutzes in sinngemäßer Anwendung des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst freizustellen.
- 2.43 Soweit noch keine gesetzliche Grundlage für eine behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung besteht, kann die Anzeige an das Kreiswehrersatzamt nicht wie sonst dahin lauten, daß die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 vorliegen. Eine Anzeige mit diesem Inhalt wäre unzutreffend, weil eine der Voraussetzungen dieser Verordnung die behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung bildet. In diesen Fällen tritt an die Stelle der behördlichen Verpflichtung vorläufig die Verpflichtung, die der Träger der Einrichtung des zivilen Bevölkerungsschutzes nach seinen eigenen Vorschriften vorgenommen hat. Die anzeigenende Behörde hat diese Verpflichtung dem Kreiswehrersatzamt zu bestätigen. Ferner muß aus der Anzeige hervorgehen, daß der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Verpflichtung die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.
- 2.5 In der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Übersicht sind sämtliche gegenwärtig bereits festliegenden und künftig noch zu regelnden Zuständigkeiten der Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengestellt. Änderungen dieser Übersicht müssen vorbehalten bleiben.
- 3 Verfahren
- 3.1 Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden senden die Anzeigen unmittelbar an die Kreiswehrersatzämter (vgl. Nr. 2 Abs. 1 des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB).
- 3.2 Die für die Erstattung der Anzeigen zuständigen Behörden prüfen an Hand ihrer Unterlagen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Anzeige nach Nr. 3, 4 oder 5 des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB gegeben sind. Soweit die anzeigepflichtigen Behörden die Personalunterlagen für Einrichtungen

Anlage

des zivilen Bevölkerungsschutzes nicht selber führen, erstatten sie die Anzeigen an das Kreiswehrersatzamt, sobald die jeweilige Einrichtung ihnen die erforderlichen Personalunterlagen zugeleitet hat.

- 3.3 Bei der Erstattung von Anzeigen für Wehrpflichtige, für die gegenwärtig noch nicht die Möglichkeit einer behördlichen Verpflichtung besteht (vgl. Nr. 2.4), sind die Nr. 3, 4 und 5 des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB sinngemäß anzuwenden, z. B.:
- 3.31 An die Stelle der nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB in der Anzeige erforderlichen Angabe der behördlichen Entscheidung über die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz tritt die Verpflichtung, die der Träger der Einrichtung selbst ausgesprochen hat. Das Feld 5 des Formblattes 1.1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ändern.
- 3.32 Die nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe i des Entwurfs der AVV-Benachrichtigung-ZB erforderliche Bestätigung, daß die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 vorliegen, ist durch folgende Bestätigung zu ersetzen:
„Es wird bestätigt, daß der Träger der Einrichtung des zivilen Bevölkerungsschutzes den Wehrpflichtigen verpflichtet hat und der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Verpflichtung die Voraussetzungen nach § . . . Nr. . . . der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.“
Die Bestätigungen auf den Formblättern 1.1 und 1.3 sind entsprechend zu ändern.
- 3.4 Eine zentrale Beschaffung der nach dem Entwurf der AVV-Benachrichtigung-ZB vorgesehenen Formblätter ist nicht beabsichtigt.
- 3.5 Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz verpflichtet werden, jedoch nach der Verordnung v. 27. Mai 1963 nicht zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, sind über die Rechtslage spätestens bei ihrer Verpflichtung zu unterrichten. Über die Unterrichtung wird zweckmäßigerweise ein Vermerk aufgenommen.

3.6 Wehrpflichtige, die zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, erhalten durch das Kreiswehrersatzamt nach Eingang der Anzeige eine Mitteilung, daß sie nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und nicht der Wehrüberwachung unterliegen, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 der Musterungsverordnung i. d. F. v. 6. Februar 1963 — BGBI. I S. 112 —). Die Wehrersatzbehörden sind angewiesen, der anzeigen Behörde eine Durchschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

4 Geschäftsteilung bei den Regierungspräsidenten

Soweit nach der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Übersicht die Regierungspräsidenten die Anzeige zu erstatten haben, nehmen diese Aufgabe die Dezerne 21 wahr, in deren Zuständigkeit auch die Bearbeitung der mit § 13 a des Wehrpflichtgesetzes zusammenhängenden Grundsatzfragen fällt. Die Anzeigen an die Kreiswehrersatzämter erstatten jedoch bei Angehörigen des Luftschutzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Dezerne 53, bei Angehörigen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes die Dezerne 22 und bei Angehörigen der Lager für den zivilen Bevölkerungsschutz die Dezerne 11. Die danach federführenden Dezerne haben weitere fachlich betroffene Dezerne zu beteiligen.

5 Aufhebung eines Runderlasses

Der RdErl. v. 12. 9. 1962 (n. v.) VIII B 3 20.66.21.35 (SMBI. NW. 510) wird aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage 1**Entwurf**

einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes
(AVV-Benachrichtigung-ZB)

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.**A n z e i g e p f l i c h t i g e B e h ö r d e**

Anzeigen darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder weggefallen sind (§ 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind schriftlich von der Behörde zu erstatten, die den Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.

2.**Z u s t ä n d i g e s K r e i s w e h r e r s a t z a m t**

(1) Die Anzeigen sind dem für die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrersatzamt zu erstatten. Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden, die der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstehen, leiten die Anzeigen über diese; die Länder können eine abweichende Regelung treffen.

(2) Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. In diesem Falle wird das Kreiswehrersatzamt die Anzeigen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weiterleiten, wenn es ihm die Personalunterlagen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst übergeben hat.

3.**A n z e i g e ü b e r d e n E i n t r i t t d e r V o r a u s s e t z u n g e n**

(1) Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst eingetreten sind, ist erst zu erstatten, nachdem der Geburtsjahrgang, dem der Wehrpflichtige angehört, zur Erfassung aufgerufen oder der Wehrpflichtige auf Grund des § 49 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden ist.

(2) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Hauptwohnung,
- d) berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber oder Dienstherr,
- e) behördliche Entscheidung über die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz mit Angabe des Datums,
- f) Einrichtung des zivilen Bevölkerungsschutzes, welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht,
- g) Spezialausbildung im zivilen Bevölkerungsschutz,
- h) Art der Verwendung,
- i) Bestätigung des Freistellungsgrundes mit Bezug auf die maßgebende Bestimmung der Rechtsverordnung nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Anlage 1.1 Für die Anzeige ist das beigelegte weiße Formblatt 1 zu verwenden.

4.**A n z e i g e ü b e r d e n W e g f a l l d e r V o r a u s s e t z u n g e n**

Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst weggefallen sind, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Datum und Aktenzeichen der Anzeige nach Nr. 3 sowie die Behörde, welche die Anzeige erstattet hat,
- d) Datum und Grund des Wegfalls der Voraussetzungen.

Anlage 1.2 Für die Anzeige ist das beigelegte gelbe Formblatt 2 zu verwenden.

5.

V e r ä n d e r u n g s a n z e i g e n

(1) Die Behörde, von der die Anzeige nach Nr. 3 erstattet wurde, unterrichtet das Kreiswehrersatzamt während der Zeit, in welcher der Wehrpflichtige für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht, über

- a) Versetzungen oder andere Änderungen, durch die eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im zivilen Bevölkerungsschutz zuständig wird,
- b) Änderungen der Hauptwohnung, durch die ein anderes Kreiswehrersatzamt für den Wehrpflichtigen zuständig wird.

(2) Wenn die anzeigenpflichtige Behörde wechselt (Absatz 1 Buchstabe a)), bestätigt ferner die neu zuständige Behörde dem Kreiswehrersatzamt, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen.

(3) Wenn das Kreiswehrersatzamt wechselt (Absatz 1 Buchstabe b)), unterrichtet die Behörde auch das neu zuständige Kreiswehrersatzamt und bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen. Wird gleichzeitig eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im zivilen Bevölkerungsschutz zuständig, so unterrichtet diese das neu zuständige Kreiswehrersatzamt.

Anlage 1.3 (4) Für die Veränderungsanzeigen ist das beigelegte blaue Formblatt 3 zu verwenden.

6.

F o r m b l ä t t e r , N a c h w e i s e

Anlage 1.4 (1) Die Formblätter sind nach der beigefügten Anleitung auszufüllen.

(2) Durchschriften der Anzeigen verbleiben bei der anzeigenpflichtigen Behörde. Sie sind bei einem Wechsel an die neu zuständige Behörde weiterzugeben.

Verdorseite:

Behörde

Az.:

Anzeige

über den Eintritt der Voraussetzungen
für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz

1 Familienname:

Vorname:

2 Geburtsdatum:

Geburtsort:

Hauptwohnung:

3 Ort:

Kreis:

Straße:

Haus-Nr.:

4 Berufliche Tätigkeit:

Arbeitgeber/Dienstherr:

5 Benördliche Entscheidung über die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz:

am

6 Einrichtung des zivilen Bevölkerungsschutzes,
welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht:

7 Spezialausbildung:

8 Art der Verwendung:

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § . . . Nr. . . . VO über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) vorliegen.

(S)

Unterschrift

Formblatt 1 (weiß)

Rückseite: (obere Hälfte)

An das
Kreiswehrersatzamt
in
über

Anlage 1.2
(DIN A 5)**Vorderseite:**

[Redacted]

....., den,
Behörde

Az.:

Anzeige

über den Wegfall der Voraussetzungen
für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz

1 Familienname: _____ Vorname: _____

2 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Hauptwohnung:

3 Ort: _____ Kreis: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen
für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
vom _____ Az.:

Behörde, welche die Anzeige erstattete:

in _____

zu Datum des Wegfalls der Voraussetzungen:

5

ff. Grund:

(S)

Unterschrift

Formblatt 2 (gelb)

[Redacted]

Rückseite: (obere Hälfte)

An das
Kreiswehrersatzamt
in
über

Vorderseite:

....., den
Behörde

Az.:

Veränderungsanzeige

gem. Nr. 5 Abs. . . . der AVV zu § 13 a. Abs. 3 WPflGes.

zur Anzeige vom Az. *)

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Änderung der Hauptwohnung: *)		
	Bisher:	Neu ab
	Ort:	Ort:
zu	Straße:	Straße:
3	Kreiswehrersatzamt:	Kreiswehrersatzamt:
Änderung der Verwendung: *)		
	Bisher:	Neu ab
zu	Zuständige Behörde:	Zuständige Behörde:
5	in	
zu	Einrichtung des ZB:	Einrichtung des ZB:
6		
zu	Art der Verwendung:	Art der Verwendung:
8		

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § . . . Nr. . . . der VO über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (BGBI. I S. 369) vorliegen *).

(S)

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Formblatt 3 (blau)

Rückseite: (blau)

An das
Kreiswehrersatzamt
in
über

Anlage 1.4**Ausfüllungsanleitung****Formblatt 1.1**

Feld 3 = Einzutragen ist die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zur Zeit der Erstattung der Anzeige; bei Untermietern ist hinter der Haus-Nr. anzugeben, bei wem sie wohnen.

Feld 4 = Einzutragen ist der ausgeübte Beruf; in der zweiten Zeile ist ggf. „Selbstständig“ oder „z. Z. arbeitslos“ zu vermerken.

Feld 5 = Eintragsbeispiele:
 „Verpflichtung auf Grund § 12 ZBG am“.
 „Einstellung als hauptberuflicher Mitarbeiter am“.

Feld 6 = Es ist einzutragen, welcher der in § 1 der Verordnung aufgezählten Einrichtungen der Wehrpflichtige zur Verfügung steht.

Feld 7 = Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 oder 3 der Verordnung vorliegen; es ist die erhaltene oder vorgesehene Spezialausbildung nach Anlage 2 der Verordnung einzutragen.

Feld 8 = Eintragungsbeispiele:
 „ehrenamtlicher Helfer“,
 „hauptberuflicher Verwalter des Arzneimittellagers“.

In der Bestätigung am Schluß der Anzeige ist die maßgebliche Bestimmung aus der Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) einzusetzen.

Formblatt 1.2

Feld 3 = siehe oben bei Formblatt 1.1

Feld 5 = Als Gründe für den Wegfall der Voraussetzungen kommen besonders in Betracht:

Enpflichtung auf eigenen Antrag wegen Alters, Krankheit, Wegzuges oder aus anderen Gründen.

Ausschuß von der Mitarbeit im zivilen Bevölkerungsschutz.

Auch der Tod eines Wehrpflichtigen ist mitzuteilen.

Formblatt 1.3

Das Formblatt 3 gilt für alle in Nr. 5 der AVV vorgeschriebenen Veränderungsanzeigen und ist wie folgt zu verwenden:

1. Bei einem Wechsel der anzeigenpflichtigen ZB-Behörde:

a) Mitteilung der bisher zuständigen ZB-Behörde an das Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen sind Feld 3 und die Bestätigung am Schluß; die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilungen der neu zuständigen ZB-Behörde an das Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift und Feld 3; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

2. Bei einem Wechsel des Kreiswehrersatzamtes:

a) Mitteilung der ZB-Behörde
 an das bisher zuständige Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen sind die Felder 5, 6 und 8 sowie die Bestätigung am Schluß.

b) Mitteilung der ZB-Behörde
 an das neu zuständige Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift sowie die Felder 5, 6 und 8.

3. Bei gleichzeitigem Wechsel der anzeigenpflichtigen ZB-Behörde und des Kreiswehrersatzamtes:

a) Mitteilung der bisher zuständigen ZB-Behörde
 an das bisher zuständige Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen ist die Bestätigung am Schluß, die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilung der neu zuständigen ZB-Behörde
 an das neu zuständige Kreiswehrersatzamt:
 Zu streichen ist die dritte Zeile der Überschrift; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

Anlage 2**Vorläufige Übersicht**

über die Behörden, die für die Erstattung von Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes zuständig sind

Lfd. Nr.	Einrichtung des zivilen Bevölkerungsschutzes	Zuständige Behörde
1	Luftschutz der besonderen Verwaltungen	
1.1	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	Bundesminister für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden
1.2	Deutsche Bundesbahn	Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und die ihr nachgeordneten Behörden
1.3	nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	Regierungspräsident
1.4	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	Oberpostdirektionen, Posttechnisches Zentralamt, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Sozialamt der Deutschen Bundespost
2	Luftschutzwarndienst	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, Luftschutzwarnämter
3	Luftschutza'armdienst	Gemeinde
4	Luftschutzhilfsdienst	
4.1	örtlicher LSHD	Gemeinde
4.2	überörtlicher LSHD	Regierungspräsident
5	Hilfsorganisationen	
5.1	THW	Landesbeauftragter des THW
5.2	BLSV	Landesstelle des BLSV
5.3	öffentliche Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren	Gemeinde
5.4	Grubenwehren	Bergamt
5.5	DRK a) Zentralstaffel des Hilfszuges b) Hilfszug im übrigen, Einsatzeinheiten usw.	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit der Einrichtungen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts
5.6	Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund	entsprechende Zuständigkeiten wie bei den Dienststellen und Einheiten des DRK (vgl. Nr. 5.5)
6	Selbstschutzzüge	Gemeinde
7	Lager für den zivilen Bevölkerungsschutz	Regierungspräsident

7816

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
zur Unterhaltung landwirtschaftlicher
Wirtschaftswege**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1964 — V 550 Nr. 10972

1 Allgemeines, Bewilligungsbehörden

- 1.1 Die Mittel für Zuschüsse zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege werden über die Regierungspräsidenten den Landkreisen und kreisfreien Städten bereitgestellt.
- 1.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte, im folgenden Bewilligungsbehörden genannt, sind ermächtigt, die Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen.

2 Förderungsfähige Unterhaltungsmaßnahmen

- 2.1 Förderungsfähig sind alle Maßnahmen zur Unterhaltung (vgl. Nr. 4.2) derjenigen Wirtschaftswege, die mit Zuschüssen oder Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues oder zur Förderung der Flurbereinigung ausgebaut (befestigt) worden sind.
- 2.11 Die Unterhaltung der befestigten Wirtschaftswege einzelner Landwirte kann nur nach den Richtlinien für Bodenverbesserungen v. 14. 1. 1963 i. d. F. v. 30. 1. 1964 (SMBI. NW. 7816) gefördert werden. Zulässig ist, daß ein in Nr. 3 aufgeführter Träger die Unterhaltung der befestigten Wirtschaftswege einzelner Landwirte übernimmt.
- 2.2 Nichtförderungsfähig ist die Unterhaltung von Wegen, die nach dem Ausbau ihren Charakter als landwirtschaftliche Wirtschaftswege ganz oder überwiegend verloren haben und daher nicht mehr Wirtschaftswege im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinien v. 11. 5. 1959 (SMBI. NW. 7816) sind.
- 2.3 In den Flurbereinigungsgebieten obliegt gemäß § 42 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) die Unterhaltung der im Verfahren neu angelegten und befestigten Wirtschaftswege bis zu deren Übergabe an die Gemeinde oder einen anderen endgültigen Unterhaltungsträger der Teilnehmergemeinschaft. Eine Bezugszuweisung der Unterhaltung der genannten Wege findet während dieser Zeit nach diesen Richtlinien nicht statt.

3 Träger der Unterhaltung

- 3.1 Träger der förderungsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen können sein:
 - 3.11 Gemeinden;
 - 3.12 Wasser- und Bodenverbände;
 - 3.13 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Landkreise und Gemeindeverbände mit Ausnahme des Landes selbst;
 - 3.14 Personengemeinschaften des bürgerlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, wenn die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege durch sie gewährleistet erscheint.

4 Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, daß der Antragsteller die Verpflichtung zur laufenden Unterhaltung der ausgebauten Wirtschaftswege zeitgerecht und sachgemäß erfüllt und regelmäßige Wegeschauen, mindestens einmal jährlich, durchführt.

Voraussetzung ist ferner, daß die Gemeinde ein „Verzeichnis der im Gemeindegebiet mit staatlichen Zuschüssen ausgebauten Wirtschaftswege“ führt, und daß die nicht kommunalen Träger ihre ausgebauten Wirtschaftswege zur Eintragung in dieses Verzeichnis bei der Gemeinde angemeldet haben. Zu dem Verzeichnis gehört eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 25 000, in der die ausgebauten Wege eingezeichnet und mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses versehen sind.

4.2 Die Zuschüsse sind nach der Dringlichkeit der Unterhaltungsmaßnahmen und nach dem Zuschußbedürfnis gemessen an der Leistungskraft der Unterhaltungsträger zu vergeben. Dringlich ist insbesondere die Unterhaltung der bereits vor längerer Zeit ausgebauten Wirtschaftswege, die nunmehr größere Unterhaltungsarbeiten, z. B. das Wiederaufbringen einer Verschleißschicht erfordern. Als Wiederaufbringen einer Verschleißschicht gilt der Einbau von Deckschichten ohne Bindemittel sowie von Deckschichten oder Oberflächenschutzschichten mit bituminösen Bindemitteln.

5 Zuschußfähige Kosten und Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Zuschußfähig sind alle angemessenen Aufwendungen, die dem Träger durch die Unterhaltung der Wirtschaftswege entstehen.
- 5.2 In der Regel sollen die Kosten angesetzt werden, die sich bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten durch Unternehmer ergeben.
- 5.3 Zu den zuschußfähigen Kosten gehören auch die Entgelte der Träger für Leistungen der Interessenten, jedoch nur in Höhe von acht Zehnteln der für diese Leistungen und Lieferungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten. Der von der Bewilligungsbehörde geprüfte Kostenanschlag wird als angemessene Kostengrundlage angesehen.

5.4 Die Kosten für die Anschaffung von Maschinen zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten können zu den zuschußfähigen Kosten gerechnet werden, wenn dadurch der nach angemessenen Einheitspreisen aufgestellte und geprüfte Kostenanschlag nicht überschritten wird.

5.5 Der Zuschuß soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der zuschußfähigen Aufwendungen betragen. Bei besonders leistungsschwachen Trägern, insbesondere den Gemeinden, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf den kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind, kann für die Herstellung einer neuen Verschleißschicht mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ein höherer Zuschuß, jedoch nicht mehr als 80 % gewährt werden.

6 Bereitstellung der Zuschußmittel

- 6.1 Die Zuschußmittel werden von mir global den Regierungspräsidenten zu Beginn des Rechnungsjahres zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Der Regierungspräsident teilt zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Bewilligungsbehörden (Landkreisen und kreisfreien Städten) mit, in welchem Umfang sie Zuschüsse zur Unterhaltung von Wirtschaftswege vergeben können. Die Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte berechnet der Regierungspräsident nach dem Verhältnis der bisher insgesamt ausgebauten und im Lagerbuch der Kreisverwaltung verzeichneten Wirtschaftswege.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörden rufen die Zuschußmittel beim Regierungspräsidenten vierteljährlich ab.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist formlos bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.2 Dem Antrag ist eine Erläuterung mit den notwendigen Angaben über Zeitpunkt des Ausbaues, den Zustand der Wege und die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen, ein Kostenanschlag und ggf. die Niederschrift über die letzte Wegeschau beizufügen. Die Wege sind nach dem Verzeichnis der ausgebauten Wirtschaftswege zu bezeichnen.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde prüft an Hand der Antragsunterlagen und der bei ihr vorliegenden Ausbauvorgänge und Verzeichnisse, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sind. Sie besichtigt nötigenfalls die Wege, deren Unterhaltung Gegenstand des Antrags ist.
- 7.4 In dem Bewilligungsbescheid (formlos) ist der Zuschuß nach Prozenten der Unterhaltungs- oder Anschaffungskosten unter Angabe eines Höchstbetrages festzusetzen.

- 8 Ausführung und Kontrolle der Unterhaltungsmaßnahmen
- 8.1 Die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der geförderten Unterhaltungsarbeiten und für die Einhaltung der Vorschriften und Baubestimmungen obliegt dem Unterhaltungsträger und seinen Beauftragten.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde überwacht durch Beteiligung an den gemeindlichen Wegeschäufen, nötigenfalls auch durch Stichproben bei der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen, daß die Zuschußmittel zweckentsprechend verwendet werden und die Unterhaltung der Wirtschaftswege ordnungsgemäß besorgt wird. Sie unterrichtet rechtzeitig die Landwirtschaftskammer über die Termine der gemeindlichen Wegeschäfen und stellt ihr anheim, an den Wege schäufen teilzunehmen.
- 8.3 Der Regierungspräsident ist befugt die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nachzuprüfen und bei Verstößen einzuschreiten.
- 8.4 Die Erneuerung der Verschleißschicht und deren Art sind im Verzeichnis der ausgebauten Wirtschaftswege zu vermerken.
- 9 Auszahlung des Zuschusses und Verwendungsnachweis
- 9.1 Die Auszahlung des Zuschusses an den Unterhaltungsträger (Antragsteller) erfolgt durch die Kasse der Bewilligungsbehörde.
- 9.2 Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten können nach dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen bis zu neun Zehnteln des gesamten Zuschusses geleistet werden. Als Kassenbeleg für die Teilzahlung genügt eine vom Hauptverwaltungsbeamten des Trägers oder von seinem Vertreter unterschriebene Bescheinigung über den Stand der Unterhaltungsarbeiten, insbesondere über die Höhe der entstandenen Kosten.
- 9.3 Der Zuschuß bzw. der restliche Zuschuß wird nach Durchführung der Unterhaltungsarbeiten gegen Vorlegung eines Verwendungsnachweises (zweiseitig) ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung über die entstandenen Kosten und einer vom Hauptverwaltungsbeamten
- des Trägers oder von seinem Vertreter unterschriebenen Bescheinigung, daß die geförderten Unterhaltungsmaßnahmen (kurze Beschreibung) sachgemäß ausgeführt wurden.
- 9.4 Der Unterhaltungsträger hat auf der zahlenmäßigen Nachweisung die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.
- 9.5 Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis (Nr. 9.3) und versieht ihn mit einem Prüfungsvermerk. Eine Ausfertigung ist der Kassenweisung als Rechnungsbeleg beizufügen, die zweite Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 9.6 Die zweckentsprechende Verwendung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Zuschußmittel wird im Rahmen der Rechnungslegung gemäß § 98 und § 102 der Gemeindeordnung v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 - SGV. NW. 2020) und § 42 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208 - SGV. NW. 2021) geprüft.
- 10 Berichterstattung
- 10.1 Die Landkreise (kreisfreien Städte) teilen den Regierungspräsidenten zum 15. Februar jeden Jahres folgende Ergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres mit:
- Länge der Wirtschaftswege, deren Unterhaltung bezuschußt worden ist (aufgeschlüsselt nach der Art der Wegebefestigungen).
- Kosten der Unterhaltungsarbeiten.
- Gesamthöhe der Zuschüsse des Landes für die Unterhaltung.
- 10.2 Die Regierungspräsidenten berichten mir bis zum 1. März jeden Jahres über die vorstehend näher bezeichneten Leistungen im abgelaufenen Rechnungsjahr zusammengefaßt für ihren Bezirk.
- 11 Schlußbestimmung
- 11.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.
- 11.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 279.

II.**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Regierungsvorlagen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Schiedsmannsordnung

Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO)

Drucksache
Nr.

353

354

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Postfach 5 007, Telefon 10 22. Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 280.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Manzessmanner 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.